

Information und Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers
zum Abschluss und zur Fortführung der Ergänzungsversicherung
naturPLUS (Tarif 516), naturPLUS Premium (Tarif 517),
Einmalleistung bei Krebs (Tarif 176)
gemäß dem Kollektivvertrag
zwischen
AOK PLUS und Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

Der Kollektivvertrag bietet Versicherten der AOK PLUS die Möglichkeit, eine die gesetzlichen Leistungen ergänzende Versicherung zu günstigeren Konditionen gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen.

Berechtigtenkreis

Im Rahmen des Kollektivvertrages sind versicherungsfähig die Versicherten der AOK PLUS.

Bedingung für die Versicherungsfähigkeit im Rahmen des Kollektivvertrages ist die Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis.

Entfall der Leistungen wegen Wegfall der Versicherungsfähigkeit

Die Versicherungsfähigkeit **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem diese Bedingung entfällt sowie mit der Beendigung des Kollektivvertrages.

Der Tarif 176 wird dann zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Die Tarife 516, 517 enden dann. In diesem Fall ist die versicherte Person berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach deren Entfall die Fortsetzung in entsprechenden Tarifen zu verlangen, für die sie versicherungsfähig ist und die für einen Neuabschluss offen stehen. Soweit der neue Versicherungsschutz höher oder umfassender ist, wird der Versicherer insoweit eine Gesundheitsprüfung durchführen und gegebenenfalls einen Beitragszuschlag oder einen Leistungsausschluss verlangen. Ferner ist für den neu hinzukommenden Versicherungsschutz gegebenenfalls eine Wartezeit einzuhalten und eventuell vereinbarte Erschwernisse (Beitragszuschlag, Leistungsausschluss) aus dem bisherigen Tarif werden entsprechend übernommen.

Bei Beendigung des Kollektivvertrages beginnt die Frist erst mit der Mitteilung des Münchener Verein über den Wegfall.

Beitragsnachlass

Nach Maßgabe des Kollektivvertrages wird für den Berechtigtenkreis für den Tarif Einmalleistung bei Krebs (Tarif 176) ein **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen eingeräumt. Der **Beitragsnachlass** besteht ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.04.2019.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich sowie die zu versichernde Person bin/ist bei der AOK PLUS gesetzlich krankenversichert und bestätige, dass ich den obigen Bedingungen zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn für eine versicherte Person die Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet.